

Satzung der Gewährleistungsmarke des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter e. V.

Gliederung:

1. Präambel
2. Anmelder
3. Erklärung nach Art. 83 Abs. 2 EU-Verordnung 2017/1001
4. Wiedergabe der Gewährleistungsmarke
5. Waren- und Dienstleistungsverzeichnis
6. Merkmale der Dienstleistung, die mit der Gewährleistungsmarke gewährleistet werden
7. Organisationsstruktur
8. Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke
9. Zur Benutzung der Marke befugte Personen
10. Überprüfung der Voraussetzungen der Benutzung der Marke
11. Überwachung der Benutzung der Marke
12. Sanktionsmöglichkeiten
13. Rechte und Pflichten der Beteiligten im Fall von Verletzungen der Gewährleistungsmarke

1. Präambel

Das Gütesiegel „Fernstudien-DQR“ ist ein Siegel des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter e.V. für die Eingruppierung von staatlich zugelassenem Fernunterricht in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR). Der Verband legt die Kriterien und Bedingungen für das Gütesiegel fest. Der Verband greift zu diesem Zweck auf die Deskriptoren des DQR zurück, die ihrerseits entwickelt wurden aus den Deskriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens aufgrund der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 nebst den Anhängen dazu.

Die Regelungen zum EQR, nämlich:

- Ø die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Errichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen,
- Ø der Anhang I zur Empfehlung: Begriffsbestimmungen,
- Ø der Anhang II zur Empfehlung: Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) und
- Ø der Anhang III zur Empfehlung: Gemeinsame Grundsätze für die Qualitätssicherung in der Hochschul-Berufsbildung im Kontext des Europäischen Qualifikationsrahmens

sowie die Regelungen zum DQR, nämlich:

- Ø der gemeinsame Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und
- Ø die Stellungnahme des AK DQR zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppen vom 22.11.2011 zur Einbeziehung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen in den DQR

sind dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

Der Fernstudien-DQR soll Verbraucherinnen und Verbraucher bei Abschluss von Fernunterrichtsverträgen Orientierung hinsichtlich des Niveaus des angestrebten Abschlusses des Fernunterrichtslehrgangs geben. Das Siegel wird direkt mit dem Lehrgang verknüpft. So kann auf den ersten Blick erkannt werden, welches Qualifikationsniveau der ausgewählte Lehrgang und der angestrebte Abschluss haben.

Unabhängige Prüfer kontrollieren die Einstufung der Lehrgänge in den Fernstudien-DQR.

Das Gütesiegel „Fernstudien-DQR“ verbindet als erstes Siegel die Fernunterrichtslehrgänge der Anbieter von staatlich zugelassenem Fernunterricht mit den Qualifikationsniveaus des DQR und gewährleistet damit auch eine europäische Vergleichbarkeit der Abschlüsse aufgrund des Referenzrahmens des Anhangs II zu den Empfehlungen der Europäischen Parlaments und des Rates, der die Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des EQR enthält.

Grundlage der Kriterien sind die europäische Vergleichbarkeit und damit die Durchlässigkeit von Bildungsabschlüssen in Deutschland und Europa.

Die Prüfung soll effizient sein. Veranstalter von staatlich zugelassenem Fernunterricht können deshalb die Zulassungsbescheinigung und müssen die Zulassungsnummer zur Prüfung einreichen.

Der Fernstudien-DQR ist ein umfassendes Siegel mit regelmäßiger Überwachung, der bei Fernunterrichtsteilnehmern für Vertrauen und Transparenz sorgen soll. Der Fernstudien-DQR ist geeignet, Fernunterrichtsteilnehmern eine Orientierung hinsichtlich der von ihnen angestrebten Bildungsabschlüsse und deren Niveaus zu geben. Der Fernstudien-DQR ist eine neu geschaffene, so genannte Gewährleistungsmarke.

Das Gütesiegel „Fernstudien-DQR“ wird erstmals im Jahr 2020 für die ersten Fernunterrichtslehrgänge vergeben. Anschließend soll das Gütesiegel regelmäßig vergeben werden. In Kohärenz mit den Zulassungskriterien der ZFU werden dabei auch bestehende

Fernunterrichtslehrgänge regelmäßig überwacht und die Berechtigung zur Nutzung des Gütesiegels verlängert.

Insgesamt ist angestrebt, den Bereich des staatlich zugelassenen Fernunterrichts umfassend zu überprüfen und alle bestehenden Fernunterrichtslehrgänge in ein Niveau des DQR einzustufen.

2. Anmelder

Name und Anschrift des Anmelders

Anmelder:

Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn Mirco Fretter und Herrn Professor Dr. Ronny Fürst,

Zustellanschrift:

Rosenstraße 2, 10178 Berlin

nachfolgend auch Siegelgeber genannt

3. Erklärung gemäß Art. 83 Abs. 2 EU-Verordnung 2017/1001

Der Anmelder erfüllt die in Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke Art. 83 Absatz 2 sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EU) 2018/626 der Kommission vom 5. März 2018 enthaltenen Anforderungen. Er übt selbst keine Tätigkeit aus, welche die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, für welche die Gewährleistung übernommen wird.

4. Wiedergabe der Gewährleistungsmarke



5. Waren- und Dienstverzeichnis

Klasse 41

Waren und Dienstleistungen

- Fernunterricht
- Ausbildungsdienstleistungen in Form von Fernlehrgängen
- Dienstleistungen von Bildungseinrichtungen
- Organisation von Bildungsveranstaltungen
- Durch Hochschulen erbrachte Bildungsdienstleistungen
- Unterhaltungs-, Ausbildungs- und Bildungsdienstleistungen
- Von einer Schule bereitgestellte Bildungsdienstleistungen
- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen
- Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen
- Durchführung von Fernkursen, Fernunterricht
- Durchführung von Fernunterricht auf Universitätsniveau
- Durchführung von Fernunterricht auf Hochschulniveau
- Durchführung von Fernunterricht auf Sekundarniveau
- Durchführung von Fernunterricht auf Primarniveau
- Organisation von Kursen mittels Fernunterrichtsmethoden

Sprache: Deutsch

6. Merkmale der Dienstleistung, die mit der Gewährleistungsmarke gewährleistet werden

Das Gütesiegel „Fernstudien-DQR“ macht Fernunterrichtslehrgänge kenntlich, die vom Siegelgeber anhand der Deskriptoren des deutschen Qualifikationsrahmens festgelegte und in eine bestimmte Niveaustufe eingruppierte Qualifikationsniveaus erfüllen.

Ein Fernunterrichtslehrgang kann das Gütesiegel „Fernstudien-DQR“ mit der jeweiligen Niveaustufe tragen, wenn er die entsprechenden Voraussetzungen der Kriterien der Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II zur Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates, Anlage 1, und die daraus entwickelten Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des deutschen Qualifikationsrahmens gemäß der DQR-Matrix, Anlage 2, erfüllt.

Folgende Niveaustufen, die in der Gewährleistungsmarke wiedergegeben werden, sind bei Erfüllung der dazugehörigen Voraussetzungen zu erreichen:

Niveaustufe 1:

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über elementares allgemeines Wissen verfügen. Einen ersten Einblick in einen Lern- oder Arbeitsbereich haben.	Über kognitive und praktische Fertigkeiten verfügen, um einfache Aufgaben nach vorgegebenen Regeln auszuführen und deren Ergebnisse zu beurteilen. Elementare Zusammenhänge herstellen.	Mit anderen zusammen lernen oder arbeiten, sich mündlich und schriftlich informieren und austauschen.	Unter Anleitung lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen und Lernberatung annehmen.



Niveaustufe 2:

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über elementares allgemeines Wissen verfügen. Über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen.	Über grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten zur Ausführung von Aufgaben in einem Lern- oder Arbeitsbereich verfügen und deren Ergebnisse nach vorgegebenen Maßstäben beurteilen sowie Zusammenhänge herstellen.	In einer Gruppe mitwirken. Allgemeine Anregungen und Kritik aufnehmen und äußern. In mündlicher und schriftlicher Kommunikation situationsgerecht agieren und reagieren.	In bekannten und stabilen Kontexten weitgehend unter Anleitung verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Vorgegebene Lernhilfen nutzen und Lernberatung nachfragen.



Niveaustufe 3:

Niveau 3 Über Kompetenzen zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über erweitertes allgemeines Wissen oder über erweitertes Fachwissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Über ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung und Bearbeitung von fachlichen Aufgaben in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Ergebnisse nach weitgehend vorgegebenen Maßstäben beurteilen, einfache Transferleistungen erbringen.	In einer Gruppe mitwirken und punktuell Unterstützung anbieten. Die Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten, Abläufe gestalten und Ergebnisse adressatenbezogen darstellen.	Auch in weniger bekannten Kontexten eigenständig und verantwortungsbewusst lernen oder arbeiten. Das eigene und das Handeln anderer einschätzen. Lernberatung nachfragen und verschiedene Lernhilfen auswählen.



Niveaustufe 4:

Niveau 4 Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über vertieftes allgemeines Wissen oder über fachtheoretisches Wissen in einem Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	Über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen, die selbständige Aufgabenbearbeitung und Problemlösung sowie die Beurteilung von Arbeitsergebnissen und -prozessen unter Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen ermöglichen. Transferleistungen erbringen.	Die Arbeit in einer Gruppe und deren Lern- oder Arbeitsumgebung mitgestalten und kontinuierlich Unterstützung anbieten. Abläufe und Ergebnisse begründen. Über Sachverhalte umfassend kommunizieren.	Sich Lern- und Arbeitsziele setzen, sie reflektieren, realisieren und verantworten.



Niveaustufe 5:

Niveau 5 Über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über integriertes Fachwissen in einem Lernbereich oder über integriertes berufliches Wissen in einem Tätigkeitsfeld verfügen. Das schließt auch vertieftes fachtheoretisches Wissen ein. Umfang und Grenzen des Lernbereichs oder beruflichen Tätigkeitsfelds kennen.	Über ein sehr breites Spektrum spezialisierter kognitiver und praktischer Fertigkeiten verfügen. Arbeitsprozesse übergreifend planen und sie unter umfassender Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Bereichen beurteilen. Umfassende Transferleistungen erbringen.	Arbeitsprozesse kooperativ, auch in heterogenen Gruppen, planen und gestalten, andere anleiten und mit fundierter Lernberatung unterstützen. Auch fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen darstellen. Interessen und Bedarf von Adressaten vorausschauend berücksichtigen.	Eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele reflektieren, bewerten, selbstgesteuert verfolgen und verantworten sowie Konsequenzen für die Arbeitsprozesse im Team ziehen.



Niveaustufe 6:

Niveau 6
Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
<p>Über breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>über breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen verfügen.</p> <p>Kenntnisse zur Weiterentwicklung eines wissenschaftlichen Faches</p> <p>oder</p> <p>eines beruflichen Tätigkeitsfeldes besitzen.</p> <p>Über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen verfügen.</p>	<p>Über ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach, (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse), weiteren Lernbereichen</p> <p>oder</p> <p>in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen.</p>	<p>In Expertenteams verantwortlich arbeiten</p> <p>oder</p> <p>Gruppen oder Organisationen⁴ verantwortlich leiten.</p> <p>Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen.</p> <p>Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln.</p>	<p>Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.</p>



Niveaustufe 7:

Niveau 7
Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
<p>Über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>über umfassendes berufliches Wissen in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Über erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen verfügen.</p>	<p>Über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 2 [Master-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse)</p> <p>oder</p> <p>in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.</p> <p>Auch bei unvollständiger Information Alternativen abwägen.</p> <p>Neue Ideen oder Verfahren entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe bewerten.</p>	<p>Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten.</p> <p>Die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern.</p> <p>Bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen.</p>	<p>Für neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen eigenständig erschließen.</p>



Niveaustufe 8:

Niveau 8 Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.			
Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbständigkeit
Über umfassendes, spezialisiertes und systematisches Wissen in einer Forschungsdisziplin verfügen und zur Erweiterung des Wissens der Fachdisziplin beitragen (entsprechend der Stufe 3 [Doktorats-ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder über umfassendes berufliches Wissen in einem strategie- und innovationsorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Über entsprechendes Wissen an den Schnittstellen zu angrenzenden Bereichen verfügen.	Über umfassend entwickelte Fertigkeiten zur Identifizierung und Lösung neuer Problemstellungen in den Bereichen Forschung, Entwicklung oder Innovation in einem spezialisierten wissenschaftlichen Fach (entsprechend der Stufe 3 [Doktorats-ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Innovative Prozesse auch tätigkeitsfeldübergreifend konzipieren, durchführen, steuern, reflektieren und beurteilen. Neue Ideen und Verfahren beurteilen.	Organisationen oder Gruppen mit komplexen bzw. interdisziplinären Aufgabenstellungen verantwortlich leiten, dabei ihre Potenziale aktivieren. Die fachliche Entwicklung anderer nachhaltig gezielt fördern. Fachübergreifend Diskussionen führen und in fachspezifischen Diskussionen innovative Beiträge einbringen, auch in internationalen Kontexten.	Für neue komplexe anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel wählen und neue Ideen und Prozesse entwickeln.



7. Organisationsstruktur

Das Gütesiegel „Fernstudien-DQR“ wird von folgenden Institutionen umgesetzt:

- Ø Zeicheninhaber: Bundesverband der Fernstudienanbieter e. V.
- Ø Fernstudien-DQR-Büro: Rosenstraße 2, 10178 Berlin,
- Ø Vergabestelle: Unabhängiges Prüfungs- und Registrierungsgremium des Verbandes

Der Zeicheninhaber und Siegelgeber hat die letztentscheidende Kompetenz bei allen Fragen des Gütesiegels „Fernstudien-DQR“.

Das Fernstudien-DQR-Büro ist der zentrale Ansprechpartner für alle Fernunterrichtsanbieter und sonstige interessierte Personen. Es koordiniert das Vergabeverfahren und unterstützt den Zeicheninhaber und die Vergabestelle bei ihren Tätigkeiten. Es ist Ansprechpartner für Fernunterrichtsteilnehmer in Bezug auf die Gewährleistungsmarke. Das Fernstudien-DQR-

Büro baut eine eigene Datenbank auf und veröffentlicht die zertifizierten Fernunterrichtslehrgänge auf der Webpräsenz „www.dqr-register.de“ des Zeicheninhabers.

Die Vergabestelle wird 2020 eingerichtet. Sie ist zuständig für die Überprüfung der Selbsteinschätzung der Fernunterrichtsanbieter bezüglich ihrer Fernunterrichtslehrgänge in den DQR und damit für die Vergabe des Gütesiegels des Zeicheninhabers. Sie koordiniert die Prüf- und Vergabeprozesse, ist zuständig für das Benutzungs- und Rechtemanagement und sanktioniert Verstöße gegen die Gewährleistungsmarke.

8. Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke

Der Zeicheninhaber, bzw. das Prüfungs- und Registrierungsgremium als die zuständige Vergabestelle erteilt das Recht zur Benutzung des Gütesiegels „Fernstudien-DQR“ nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Antragsteller die an die Vergabe des Gütesiegels geknüpften Kriterien erfüllt, die wie folgt festgelegt werden:

Der Fernunterrichtslehrgang muss durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) staatlich zugelassen sein. Er muss in die Liste der zugelassenen Fernunterrichtslehrgänge eingetragen und mit einer Zulassungsnummer versehen sein.

Jeder Fernunterrichtslehrgang, für den die Gewährleistungsmarke beantragt wird, wird anhand der Deskriptoren des Deutschen Qualifikationsrahmens, die auf den Deskriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens beruhen, in ein entsprechendes Qualifikationsniveau eingestuft. Jeder Fernunterrichtslehrgang wird dabei anhand der Fachkompetenzen (Wissen und Fertigkeit) und der Personalen Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbstständigkeit) überprüft und den Niveaus 1 bis 8 des DQR zugeordnet.

Die Überprüfung ist in Intervallen von drei Jahren zu wiederholen. Jeder Inhaber der Gewährleistungsmarke hat zu diesem Zweck einen Folgeantrag zu stellen. Die Geschäftsstelle überwacht die Einhaltung der Fristen.

Unabhängig davon muss eine Überprüfung in folgenden Fällen durchgeführt werden:

Sofern bei der ZFU ein Antrag auf Verlängerung der staatlichen Zulassung des Fernlehrgangs gestellt werden muss, muss auch bei der Vergabestelle die Verlängerung des Rechts zur Nutzung der Gewährleistungsmarke gestellt werden. Aufgrund der aktuellen nationalen Rechtslage ist dies ebenfalls in Intervallen von drei Jahren erforderlich.

Sofern bei der ZFU ein Antrag auf erneute staatliche Zulassung nötig wird, muss auch bei der Vergabestelle das Recht zur Nutzung der Gewährleistungsmarke neu beantragt werden. Ein Antrag auf erneute staatliche Zulassung bei der ZFU ist zu stellen bei einer wesentlichen Veränderung des Fernlehrgangs.

Bei jeder Überprüfung des Fernunterrichtslehrgangs beginnt das Überprüfungsintervall von neuem zu laufen.

Die Vergabestelle überwacht die Nutzung des Gütesiegels „Fernstudien-DQR“ eigenständig. Zu jedem Fernunterrichtslehrgang wird das Datum der letzten staatlichen Zulassung notiert. Anhand dieses Datums werden die Fristen für die Folgeanträge auf Nutzung der Gewährleistungsmarke notiert. Es wird zu jedem Fernunterrichtslehrgang das entsprechende Qualifikationsniveau notiert, um Verstöße feststellen zu können. Die Vergabestelle überwacht regelmäßig die Veröffentlichungen der Fernunterrichtslehrgänge der staatlichen Zulassungsstelle ZFU, um Neuzulassungen, Verlängerungen oder Löschungen von Fernunterrichtslehrgängen feststellen zu können.

Die Vergabestelle kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe des Fernstudien-DQR-Büros bedienen.

Für die Vergabe des Gütesiegels stellt ein Fernunterrichtsanbieter einen Antrag an das Fernstudien-DQR-Büro des Zeicheninhabers, der durch das Fernstudien-DQR-Büro nach Prüfung der formalen Voraussetzungen an das Prüfungs- und Registrierungs-gremium weitergeleitet wird. Das Vergabeverfahren ist kostenpflichtig. Der Zeicheninhaber erlässt eine Gebührenordnung, die die Kosten der Vergabe und Überwachung der Nutzung des Gütesiegels abdeckt.

9. Zur Benutzung der Marke befugte Personen

Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke sind nur Anbieter von Fernunterrichtslehrgängen berechtigt, die die lehrgangsbezogenen Kriterien erfüllen und das Benutzungsrecht für das Gütesiegel in Verbindung mit der Eingruppierung in ein Qualifikationsniveau erhalten haben.

Hierfür in Betracht kommen nur Veranstalter von Fernunterricht im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes. Anbieter von anderen Formen der Wissensvermittlung oder Anbieter von Lehrgängen, die zwar räumlich getrennt aber gleichwohl kein Fernunterricht im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes sind, kommen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke nicht in Betracht.

10. Überprüfung der Voraussetzungen der Benutzung der Marke

Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Nutzung der Gewährleistungsmarke erfolgt durch ein Prüfungsverfahren.

Ein Anbieter von staatlich zugelassenem Fernunterricht stellt dafür einen Antrag an das Fernstudien-DQR-Büro des Zeicheninhabers, das den Antrag an das Prüfungs- und Registrierungsgremium weiterleitet. Die Prüfung unterscheidet sich in Erstprüfung, Folgeprüfung und Änderungsprüfung.

Bei der Erstprüfung muss neben der Erfüllung der unternehmensbezogenen Kriterien zusätzlich für den Fernlehrgang, für den eine Zertifizierung beantragt wird, eine Einstufung anhand der genannten Kriterien der DQR-Matrix erfolgen.

Die Einstufung in ein Qualifikationsniveau durch das Prüfungs- und Registrierungsgremium erfolgt anhand der Prüfung der Kompetenzen (Fachkompetenz, personale Kompetenz) der Niveaustufen des DQR, wie vorstehend unter Punkt 6 aufgeführt. Die Veranstalter von Fernunterricht haben ihrem Antrag auf Einstufung in ein bestimmtes Niveau ihre

Lehrgangsbeschreibung, Ihr selbstgestecktes Lernziel und die Methoden der Erreichung dieser Ziele mitzuteilen. Ebenso sind Zulassungskriterien und Kriterien der Zulassung zur Abschlussprüfung mitzuteilen. Anhand der aufgrund dieser Unterlagen ersichtlichen Kompetenzen, die vermittelt werden, kann eine Zuordnung zu einer Kompetenzstufe vorgenommen werden. Es ist dabei davon auszugehen, dass mittels der eingereichten Lehrgangsmaterialien das selbst gesteckte Ziel erreicht werden kann, da diese Prüfung schon durch die staatlichen Behörden in Deutschland (ZFU) vorgenommen worden ist.

Das Prüfungsgremium entscheidet mit Mehrheit der Gremiumsmitglieder.

Bei Folgeprüfungen (Verlängerung der staatlichen Zulassung) beschränkt sich die Prüfung auf die ordnungsgemäße Verlängerung der staatlichen Zulassung. Eine inhaltliche Änderung des Lehrgangs und damit die Notwendigkeit einer ausführlichen Prüfung ist mit dem Antrag auf Verlängerung der Nutzung der Gewährleistungsmarke nicht verbunden.

Bei Änderungsprüfungen wird geprüft, ob aufgrund der Änderung die Voraussetzungen für die Eingruppierung noch vorliegen. Sollte das nicht der Fall sein, muss auf Antrag des Fernunterrichtsanbieters eine neue Eingruppierung vorgenommen werden. Eine Änderungsprüfung ist immer dann vorzunehmen, wenn eine wesentliche inhaltliche Änderung des Fernlehrgangs vorgenommen worden ist, die den Anbieter dieses Lehrgangs dazu zwingt, bei der ZFU einen Änderungsantrag auf Zulassung des Fernunterrichts zu stellen. Die Veranstalter von Fernunterricht haben ihrem Änderungsantrag dieselben Unterlagen beizufügen, die einem Erstantrag beizufügen sind. Die Überprüfung der Änderung erfolgt dann anhand der eingereichten Unterlagen und der daraus ersichtlichen Kompetenzen, die vermittelt werden.

Über den Ablauf des Prüfungsverfahrens entscheidet das Prüfungs- und Registrierungs-gremium selbstständig. Es gibt sich zu diesem Zweck eine Verfahrensordnung.

11. Überwachung der Benutzung der Marke

Die Benutzung der Marke erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich durch den dazu berechtigten Veranstalter von Fernunterricht. Gleichzeitig wird die Berechtigung zur Nutzung der Marke dadurch sichergestellt, dass sich die Veranstalter von Fernunterricht gegenseitig beobachten. Der Siegelgeber, das Fernstudien-DQR-Büro sowie das Prüfungs- und Registrierungsgremium als Vergabestelle führen außerdem eine allgemeine Marktüberwachung durch und kontrollieren die Einhaltung der Benutzungsbedingungen der Marke.

Das Fernstudien-DQR-Büro überwacht zu diesem Zweck das staatliche Register der Fernunterrichtslehrgänge, das bei der Staatlichen Stelle für Fernunterricht (ZFU) geführt wird. Änderungen in diesem Register bei Fernlehrgängen, die auch durch das Prüfungs- und Registrierungsgremium in ein bestimmtes Qualifikationsniveau eingestuft worden sind, hat das Fernstudien-DQR-Büro unverzüglich dem Prüfungs- und Registrierungsgremium mitzuteilen. Dieses Gremium entscheidet darüber, ob die Änderungen relevant sind für die Nutzung der Gewährleistungsmarke. Ist das der Fall, wird der Anbieter von Fernunterricht davon in Kenntnis gesetzt und ihm verboten, die Gewährleistungsmarke weiter zu nutzen.

Außerdem überwacht das Fernstudien-DQR-Büro die Werbematerialien der Anbieter von Fernlehrgängen, die in ein Qualifikationsniveau des Fernstudien-DQR eingestuft worden sind. Sollten sich aus diesen Werbematerialien Änderungen des Fernlehrgangs ergeben, unterrichtet das Fernstudien-DQR-Büro umgehend das Prüfungs- und Überwachungsgremium von dieser Tatsache. Dieses Gremium wird den Sachverhalt dann aufklären und darüber entscheiden, ob die Änderungen relevant sind für die Nutzung der Gewährleistungsmarke. Ist das der Fall, wird der Anbieter von Fernunterricht davon in Kenntnis gesetzt und ihm verboten, die Gewährleistungsmarke weiter zu nutzen.

Daneben übermitteln die zertifizierten Fernstudienanbieter sämtliche relevante Informationen an die Vergabestelle und stimmen der Speicherung und dem Austausch aller Daten zu, die zum Zweck der ordnungsgemäßen Vergabe und Kontrolle des Gütesiegels erforderlich sind.

Antragstellende Anbieter von Fernunterricht müssen sich bereit erklären, alle weiteren zum Zweck der Überwachung und Kontrolle der Eingruppierungskriterien relevanten Informationen auf Anfrage bereitzustellen.

Die zertifizierten Fernunterrichtsanbieter sind verpflichtet, den Zeicheninhaber, das Fernstudien-DQR-Büro und die Vergabestelle über relevante Änderungen der Fernunterrichtslehrgänge zu informieren.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zertifizierung werden jeweils dann überprüft, wenn die Anbieter von Fernunterricht bei der ZFU eine Verlängerung ihrer Fernunterrichtslehrgänge beantragen müssen. Unabhängig davon wird spätestens alle drei Jahre seit der letzten Überprüfung eine Überprüfung vorgenommen.

12. Sanktionsmöglichkeiten

Jeder Anbieter von Fernunterricht, der die Gewährleistungsmarke im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Vertrieb oder auf sonstige Weise im Zusammenhang mit seinem Fernunterrichtslehrgang nutzt, muss gewährleisten, dass über die gesamte Dauer der Berechtigung zur Nutzung des Gütesiegels die Benutzungsbedingungen eingehalten werden. Die Vergabestelle trifft im Auftrag des Zeicheninhabers geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Gewährleistungsmarke rechtsmissbräuchlich genutzt wird.

Eigene Sanktionsmöglichkeiten des Zeicheninhabers bleiben hiervon unberührt.

Als Sanktionen kommen in Betracht:

Bei einem ersten Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen der Gewährleistungsmarke:

Eine Rüge der Vergabestelle verbunden mit der Aufforderung, den Verstoß innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die maximal vier Wochen betragen darf, abzustellen.

Bei einem zweiten Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen der Gewährleistungsmarke:

Das Verbot, die Gewährleistungsmarke in Zusammenhang mit dem Fernunterrichtslehrgang für eine von der Vergabestelle festzusetzende Zeit, die maximal sechs Monate betragen darf,

zu nutzen. Die Nutzung darf unabhängig davon erst wieder zugelassen werden, wenn der Verstoß abgestellt ist.

Bei einem dritten Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen der Gewährleistungsmarke: Das Verbot, die Gewährleistungsmarke in Zusammenhang mit dem Fernunterrichtslehrgang dauerhaft zu nutzen. Ein neuer Antrag auf Nutzung der Gewährleistungsmarke darf frühestens nach einer Sperrfrist von einem Jahr nach Untersagung der Nutzung erfolgen.

Wird nach Ablauf des Nutzungszeitraums kein Antrag auf Verlängerung der Nutzung der Gewährleistungsmarke gestellt, so ist die Nutzung der Gewährleistungsmarke unverzüglich zu unterlassen.

Sämtliche Sanktionen und die diesen zugrundeliegenden Tatsachen werden auf der Website des Fernstudien-DQR-Registers unter www.dqr-register.de dokumentiert.

13. Rechte und Pflichten der Beteiligten im Fall von Verletzungen der Gewährleistungsmerkmale

Das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung der Gewährleistungsmarke steht allein dem Zeicheninhaber zu. Dieser kann die Geltendmachung solcher Ansprüche nach freiem Ermessen in geeigneter Weise anderen Beteiligten übertragen. Der Zeicheninhaber geht in angemessenem Umfang gegen Verletzungshandlungen vor, um zu verhindern, dass die Gewährleistungsmarke missbräuchlich in einer der Gewährleistungsmarkensatzung widersprechender Weise benutzt wird.

Anlageverzeichnis:

Anlage 1

Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Errichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen,

Anhang I zur Empfehlung: Begriffsbestimmungen,

Anhang II zur Empfehlung: Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR),

Anhang III zur Empfehlung: Gemeinsame Grundsätze für die Qualitätssicherung in der Hochschul- Berufsbildung im Kontext des Europäischen Qualifikationsrahmens,

Gemeinsamer Beschluss der ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen,

Stellungnahme des AK DQR zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppen vom 22.11.2011 zur Einbeziehung nicht-formal und informell erworbener Kompetenzen in den DQR.

Anlage 2

DQR-Matrix